



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
**Bundesministerium für  
 öffentliche Wirtschaft und Verkehr**  
 Radetzkystraße 2

**1031 Wien**

**182/92**

<b>ENTWURF EINER GESETZENTWURF</b>	
4.	09.-GE/19.92
Datum: 9. JULI 1992	
Verteilt 10. Juli 1992 di	

DVR: 0487864

PW/NC

*S. Klausgruber*

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum Seeschiffahrtsgesetz  
 (EWR-Anpassungsnovelle)  
**ZL. 124.115/5-I/2-1992**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Über-  
 sendung dieses Entwurfes zur Stellungnahme. Folgendes ist anzu-  
 merken:

Mit Z 1 dieser Novelle soll in § 8 Abs. 1 Seeschiffahrtsgesetz  
 eine neue Z 5 eingeführt werden. § 8 Abs. 1 enthält derzeit in  
 den Z 1 - 4 eine Aufzählung jener Personen, die - unter jeweils  
 formulierten Voraussetzungen - zur Seeschiffahrt zugelassen wer-  
 den können. Mit der nunmehr im Entwurf vorgesehenen Ergänzung  
 wäre § 8 Abs. 1 Z 5 so zu lesen:

"Die Zulassung zur Seeschiffahrt darf nur erteilt werden,  
 5. Staatsbürger eines Mitgliedstaates des Europäischen  
 Wirtschaftsraumes sind österreichischen Staatsbürgern  
 gleichgestellt."

- 2 -

Durch diese Einfügung in die bisherige Aufzählung würde sich also eine sprachliche Unstimmigkeit ergeben. Es wird daher ange regt, die im Entwurf als Z 5 vorgeschlagene Einfügung als gesonderten Absatz des § 8 zu formulieren.

Wien, am 07. Juli 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



**Dr. Schuppich**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär